

Groß Strehli, den 3. Oktober 1928

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Bekanntmachung betr. Ausnahme von den Vorschriften über die Regelung der Arbeitszeit in Handwerksbetrieben, die für die Landwirtschaft tätig sind §. 157. — Ernennung des Abstimmungsleiters für den Stimmkreis 9 Oppeln §. 157. — Öffentlicher Arbeitsnachweis (Arbeitsamt) §. 158. — Herbstferien 1928 §. 158. Volksbegehren §. 159. — Anträge der Jugendpflegervereine des Kreises Groß Strehli auf Erteilung der Fahrpreisermäßigungsbescheinigungen für das Kalenderjahr 1929 §. 159. — Aufhebung der Kreis-Polizeiverordnung vom 18. 3. 1895 §. 159. — Zusammenlegung des Jugendamtes §. 159. — Aufhebung der viehheuchenzpolizeilichen Anordnung vom 22. 5. 28 §. 160. — Verkehrsarten §. 160. — Personalien §. 161. — Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste §. 161. — Ort für die Verwaltung der Berufsgenossenschaft für die Reichs-Unfallversicherung der Fahrzeug- und Reittierhaltungen §. 162.

## Bekanntmachung

betreffend Ausnahme von den Vorschriften über die Regelung der Arbeitszeit in Handwerksbetrieben, die für die Landwirtschaft tätig sind.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1927 (RGBl. I S. 109) genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Regierungsbezirk Oppeln, daß in Orten mit weniger als 5000 Einwohnern in handwerkmäßig betriebenen Schmieden, Schlossereien, Werkstätten zur Instandhaltung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, Stielmachereien und Sattlereien, die ausschließlich oder überwiegend für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, die tägliche Arbeitszeit bis zum 31. Oktober d. Js. bis auf 10 Stunden täglich ausgedehnt werden darf, wenn den Gehilfen und Lehrlingen zwischen den Arbeitsstunden Pausen von mindestens 2 stündiger Dauer gewährt werden.

In Zweifelsfällen hat der zuständige Gewerberat über die Annehmbarkeit der Ausnahmebewilligung auf den einzelnen Betrieb zu entscheiden.

Auf die Vorschriften des § 6a der Verordnung über die Arbeitszeit betr. Anspruch der Arbeitnehmer auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die Arbeitszeit, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgeht, wird besonders hingewiesen.

Befiehlt für einen der genannten Betriebe oder Gewerbebezweige des Regierungsbezirks ein Tarifvertrag oder wird ein solcher abgeschlossen, so sind die in dem Tarifvertrag vereinbarten Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit maßgebend und gehen dieser Ausnahmebewilligung vor.

In jedem Betriebe, der von dieser Ausnahmebewilligung Gebrauch macht, ist ein Abdruck derselben anzuhängen.

Oppeln, den 4. September 1928.

Der Regierungspräsident.

S. B.: gez. Dr. Delhas.

L. H. 6029.

## Bekanntmachung.

### Der Regierungspräsident.

I a 8 b Nr. 298.

Oppeln, den 27. September 1928.

Der Herr Reichsminister des Innern hat das Volksbegehren mit dem Kennwort „Panzerkreuzerverbot“ durch die im Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 217 veröffentlichte Verordnung vom 17. 9. 28 zugelassen und gleichzeitig als Eintragungsfrist die Zeit vom 3. 10. bis einschl. 16. 10. 1928 festgesetzt.

Gemäß § 9 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 27. 6. 1921 (R. G. Bl. S. 790) in der Fassung des Artikels III des zweiten Gesetzes zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 31. 12. 1923 (R. G. Bl. 1924 I. S. 1) in Verbindung mit § 24 der Reichsstimmordnung vom 14. 3. 1924 (R. G. Bl. I. S. 173) ernenne ich für den Stimmkreis 9 (Oppeln)

### zum Abstimmungsleiter

den Regierungsrat Dr. Poppe  
und zu seinem Stellvertreter  
den Regierungsassessor Dr. Mesow.

Der Abstimmungsleiter hat gemäß § 9 des Gesetzes über den Volksentscheid und § 29 der Reichsstimmordnung einen Abstimmungsausschuß zu bilden.

Die Geschäftsstelle des Abstimmungsleiters befindet sich in Oppeln, Hauptregierung, 2. Stock, Zimmer 18.  
Fernruf: Oppeln, Regierung, Nr. 431.  
Telegraphenanschrift: Abstimmungsleiter Oppeln.

Die Ortsbehörden weise ich an, für weitere Bekanntgabe vorstehender Ernennung des Abstimmungsleiters zu sorgen.

Die näheren Anweisungen zur Durchführung des Volksbegehrens sind inzwischen schriftlich ergangen; sollten über die Durchführung des Eintragungsverfahrens noch Zweifel bestehen, so ist umgehend bei mir anzufragen.

Groß Strehli, den 29. September 1928.

Der Landrat.

L. I. 6406.

# Schulferien 1928.

## I. Bezirk.

Schulort	Schulschluß	Schulbeginn
Blottnig	19. 9. 1928	15. 10. 1928
Boritz	19. 9. "	15. 10. "
Borowian	24. 9. "	23. 10. "
Centawa	25. 9. "	21. 10. "
Colonnowsta kath.	20. 9. "	13. 10. "
Colonnowsta evgl.	20. 9. "	9. 10. "
Sucho-Danitz	19. 9. "	15. 10. "
Schammer-Elguth	19. 9. "	15. 10. "
Gonschiorowig	20. 9. "	16. 10. "
Grodisko	22. 9. "	21. 10. "
Himmelwig	19. 9. "	13. 10. "
Kadlub	15. 9. "	15. 10. "
Kalinow	20. 9. "	16. 10. "
Kalinowig	22. 9. "	21. 10. "
Kelisch	18. 9. "	17. 10. "
Kroschnitz	18. 9. "	15. 10. "
Kruppamühle	20. 9. "	19. 10. "
Lafist	20. 9. "	15. 10. "
Liebenhain	18. 9. "	15. 10. "
Motrolona	19. 9. "	15. 10. "
Oschier	19. 9. "	18. 10. "
Ottmützig	19. 9. "	15. 10. "
Petersgrün	22. 9. "	15. 10. "
Groß Plutschitz	22. 9. "	22. 10. "
Posmierza	22. 9. "	18. 10. "
Posmierz	22. 9. "	17. 10. "
Rosniontau	22. 9. "	17. 10. "
Sandowitz	22. 9. "	19. 10. "
Schewowig	21. 9. "	16. 10. "
Schimischow — Dorf	22. 9. "	18. 10. "
Schimischow — Kolonie	19. 9. "	18. 10. "
Groß Stanisch	18. 9. "	17. 10. "
Klein Stanisch	20. 9. "	17. 10. "
Stephanshain	22. 9. "	22. 10. "
Groß Strehlig kath.	28. 9. "	9. 10. "
Groß Strehlig evgl.	28. 9. "	9. 10. "
Groß Strehlig Stadtteil Adamowig	22. 9. "	18. 10. "
Stubendorf	19. 9. "	13. 10. "
Suchau	18. 9. "	15. 10. "
Sucholona	19. 9. "	15. 10. "
Warmuntowig	18. 9. "	15. 10. "
Wierchlesch	22. 9. "	15. 10. "
Zawadzki kath.	24. 9. "	22. 10. "
Zawadzki evgl.	24. 9. "	22. 10. "

Groß Strehlig, den 29. September 1928.

Der Landrat.

L. I. 6 405.

## II. Bezirk.

Schulort	Schulschluß	Schulbeginn
St. Annaberg	29. 9. 1928	15. 10. 1928
Chorulla	22. 9. "	22. 10. "
Dejchowig	22. 9. "	16. 10. "
Dollna	24. 9. "	20. 10. "
Freiborf	22. 9. "	18. 10. "
Gogolin	22. 9. "	15. 10. "
Goradze	22. 9. "	15. 10. "
Jarischau	26. 9. "	22. 10. "
Jeschona	26. 9. "	22. 10. "
Kadlubitz	22. 9. "	17. 10. "
Kaltwasser	22. 9. "	18. 10. "
Karubitz	26. 9. "	22. 10. "
Kluschau	22. 9. "	23. 10. "
Krempa	22. 9. "	18. 10. "
Lejchnitz	22. 9. "	15. 10. "
Mallnie	22. 9. "	22. 10. "
Riesdrowig	24. 9. "	22. 10. "
Riewe	28. 9. "	25. 10. "
Decwitz	22. 9. "	14. 10. "
Dlschowa	20. 9. "	18. 10. "
Ottmützig	22. 9. "	21. 10. "
Porzmba	17. 9. "	15. 10. "
Posnowig	20. 9. "	18. 10. "
Roswadze	22. 9. "	18. 10. "
Softau	29. 9. "	26. 10. "
Salesche	22. 9. "	18. 10. "
Scharnstein	24. 9. "	22. 10. "
Schedlitz	20. 9. "	17. 10. "
Schironowig	25. 9. "	22. 10. "
Groß Stein	24. 9. "	22. 10. "
Klein-Stein	24. 9. "	22. 10. "
Ujeß	21. 9. "	12. 10. "
Alt-Ujeß	22. 9. "	18. 10. "
Wjstota	26. 9. "	23. 10. "
Zyrowa	22. 9. "	18. 10. "

Groß Strehlig, den 29. September 1928.

Der Landrat.

L. I. 6 405.

Der öffentliche Arbeitsnachweis (Arbeitsamt), dessen Geschäfte bislang bei der hiesigen Kreisverwaltung geführt worden sind, ist mit Wirkung vom 1. Oktober d. Jz. von der Kreisverwaltung abgezweigt worden und auf die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung übergegangen.

Das für den Kreis Groß Strehlig zuständige Arbeitsamt ist vom 1. Oktober d. Jz. das Arbeitsamt in Oppeln. Vorläufig besteht für den hiesigen Kreis noch eine Geschäftsstelle, die wie bisher im hiesigen Landratsamte untergebracht ist.

Indem ich hiervon die Kreiseingefessenen in Kenntnis setze, mache ich darauf aufmerksam, daß das Landratsamt mit den Angelegenheiten der Arbeitslosenfürsorge und der Arbeitsvermittlung vom 1. Oktober 1928 nicht mehr befaßt ist. Alle Eingaben in vorstehenden Angelegenheiten sind

**Befähigt die Wahl des Gemeindevorstehers Migura aus Stubendorf zum Vorsitzenden des Spritzenverbandes Stubendorf.**

Groß Strehlig, den 25. September 1928

Der Landrat.

L. III. 3461 I.

### Bekanntmachung.

Der bei der Oberhieslischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gebildete Ausschuss zur Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste (§ 933 der Reichsversicherungsordnung) hat in seiner Sitzung am 7. September 1928 folgendes beschlossen:

Als durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste werden mit Wirkung vom 1. Juli 1928 ab festgesetzt:

#### I. In der Landwirtschaft beschäftigte Arbeiter.

- |   |         |
|---|---------|
| 1. a) Wirtschaftler, Schäfer, Bödte, Aufseher, Gutshandwerker, Schäfer, herrschaftliche Kutsher, Kraftwagenführer und Ruhmänner | 1080 RM |
| b) weibliche gehobene Arbeitskräfte, wie Wirtschaftlerinnen, Schlehserinnen, Metzgerinnen und ähnl.                             | 870 RM  |
| 2. Ackerführer, Lohngärtner, verheiratete Feldarbeiter (mit und ohne Arbeitsleistung der Frau), Freischweizer                   | 960 RM  |
| 3. alle anderen männlichen Arbeiter über 20 Jahre, sowie Hansjöhne, Auszügler und Unterhewer                                    | 840 RM  |
| 4. a) jugendl. männl. Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren  | 375 RM  |
| von 16—18 Jahren  | 480 RM  |
| von 18—20 Jahren  | 750 RM  |
| b) jugendl. weibl. Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren   | 360 RM  |
| von 16—18 Jahren  | 465 RM  |
| alle übrigen weiblichen Arbeiter über 18 Jahre  | 510 RM  |
| Stallmägde und Stallfrauen in Großbetrieben   | 630 RM  |

#### II. Forstwirtschaftliche Arbeiter.

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Gehobene Forstarbeiter, wie Holzhauermeister, ferner Waldläufer, Forstausseher, Heger, Jagdaufseher, Jäger und ähnliche, sofern sie nicht unter den Forstbeamten-tarif fallen | 1110 RM |
| 2. Forstarbeiter über 18 Jahre mit eigenem Haushalt  | 960 RM  |
| 3. alle übrigen Forstarbeiter über 20 Jahre  | 870 RM  |
| 4. a) jugendl. männl. Forstarbeiter im Alter von 14—16 Jahren  | 420 RM  |
| von 16—18 Jahren   | 600 RM  |
| Forstarbeiter von 18—20 Jahren ohne eigenen Haushalt   | 750 RM  |
| b) jugendl. weibl. Forstarbeiter im Alter von 14—16 Jahren   | 360 RM  |

von 16—18 Jahren 480 RM  
alle übrigen Forstarbeiterinnen über 18 Jahre 555 RM

#### III. Gartenbau- und Weinbergarbeiter.

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Gelernte Gärtner und Winzermeister                                     | 1110 RM |
| 2. a) männl. Gartenarbeiter über 20 Jahre                                 | 840 RM  |
| b) weibl. Gartenarbeiter über 20 Jahre                                    | 540 RM  |
| 3. jugendl. Gartenarbeiter, wie in der Landwirtschaft, (s. I 4 a und 4 b) |         |

#### IV. Gewerbliche Arbeiter in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben.

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Facharbeiter in gehobener Stellung                                | 1200 RM |
| 2. Brennerer- und Ziegeleiarbeiter u. sonstige Hofarbeiter           | 960 RM  |
| 3. weibliche Arbeiter über 18 Jahre                                  | 540 RM  |
| 4. jugendl. Arbeiter, wie in der Landwirtschaft, (s. I 4 a und 4 b). |         |

#### V. Versicherte, die nicht als Arbeiter bei der Berufsgenossenschaft versichert sind.

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Betriebsunternehmer (vorbehaltlich ihrer Sozialversicherung) | 900 RM. |
| 2. Ehefrauen der Betriebsunternehmer (gemäß § 58 der Tagung)    | 600 RM. |

#### VI. Schulkinder unter 14 Jahren

männlich	240 RM
weiblich	210 RM

#### VII. Vorstehende Festsetzungen gelten nicht für folgende Personengruppen.

Betriebsbeamte (§ 940 Abs. 1 R. V. D. § 50 Abs. 2 der Tagung), denen gleichgestellt werden: Oberhewer, Gutshandwerker in Meisterstellungen, Obergärtner, Gärtner der Klassen III und IV der Gärtner-Richtlinien, Forstschaffnen, Ziegeleimeister, Tischmeister und dergl.

#### VIII. Für die Einordnung in die Gruppen ist die überwiegende Tätigkeit entscheidend.

Der Vorsitzende des Ausschusses.

Dr. Kramer

Vorstehende Festsetzung wird hiermit § 933 Absatz 4 der Reichsversicherungsordnung genehmigt. Sie gilt gemäß § 935 der Reichsversicherungsordnung bis zum 31. Dezember 1929. Die Festsetzung des Oberversicherungsamts Breslau vom 6. Februar 1926 tritt mit Ende Juni 1928 für den Bezirk der Oberhieslischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft außer Kraft.

Oppeln, den 10. September 1928.

#### Oberversicherungsamt.

Der Vorsitzende, J. B. Schütte.

Nr. H. 705/28.

V. A. 625.

Die Verwaltung der Berufsgenossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Heilberufungen befindet sich ab 1. 10. 1928 in Berlin-Grünwald, Salzbrunner-Straße 41.

Groß Strehlitz, den 1. Oktober 1928.  
Das Versicherungsamt.  
Der Vorsitzende.

V. A. 638.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll  
am 29. November 1928, vormittags 10 Uhr  
an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, das im Grundbuche  
von Klein Stein Band IV, Blatt Nr. 108 (eingetragene  
Eigentümerin am 25. August 1928, dem Tage der Ein-  
tragung des Versteigerungsvermerks: Die verwitwete  
Steinbrucharbeiter Biltoria Krawitz geb. Mainzert in  
Klein Stein) eingetragene Grundstück Gemarkung Klein  
Sizin, Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 108, 108, 109, bebau-  
ter Hofraum, Vorlage, Halbhäuslerstelle, 01 a 90 qm  
groß, Grundsteuer Mutterrolle Art. 107, Nutzungswert  
24 R. M., Gebäudesteuerrolle Nr. 69.  
Amtsgericht Groß Strehlitz, den 24. September 1928.

Aus den Beständen unserer Baumschule haben  
wir preiswert abzugeben:

Obstbäume, Beerenobst, Alleeb-  
bäume, Deck- und Ziersträucher.

Schloß Groß Strehlitz.

Graf Renard'sche Güter-Direktion.

## Wegen Räumung

des großen Lagers kommt ein  
größerer Posten

Rhein-, Mosel-, Rot- und Südwine  
billigt zum Verkauf. Offerten und  
Einzelverkauf im Laden Schulstr. 4.

R. Freyhöfer,

Weingroßhandlung — Groß Strehlitz D.-S.

NORDDEUTSCHER LLOYD BREMEN

# CANADA

Regelmäßige direkte Abfahrten  
nach **Halifax**  
**Quebec**  
**Montreal**

Nähere Auskunft über Einreisebedingungen u. Abfahrten erteilt  
in Groß Strehlitz: Georg Hübner, Krakauer Straße 11  
in Breslau: Norddeutscher Lloyd, Generalagentur Breslau  
Lloydreisebüro G. m. b. H., Neue Schweidnitzer Straße 6  
(Albionhaus).

## Geschäftsfreier Sonntag in Groß Strehlitz

Wir halten am Sonntag, den 7. Oktober 1928, unsere Geschäfte  
offen und zwar:

vormittags von 7 Uhr — 9,30 Uhr  
mittags von 11,30 Uhr — 2 Uhr  
nachmittags von 3 Uhr — 6 Uhr

**Kaufmännischer Verein**  
(Verein selbständiger Kaufleute)

**Kath. Kaufm. Verein.**

zu richten an das Arbeitsamt Oppeln, Zweigstelle Groß Strehly in Groß Strehly.

Besuche und Bescheidwerden in Sachen der Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung werden insolgebeffen von dem unterzeichneten Landrat nicht mehr entgegenkommen.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher ersuche ich, die Neuregelung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehly, den 1. Oktober 1928.

Der Landrat.

L. I. 6440.

Betrifft: Volksbegehren „Panzerkreuzerverbot“.

Durch Beschluß des Preussischen Staatsministeriums vom 28. 9. 1928 — St. R. I. 10863/28 — sind nachstehende Gutsbezirke mit dem 1. Oktober d. Js. aufgelöst worden:

Adamowitz,  
Bazzarowitz,  
Boritsch,  
Centawa,  
Dochowitz,  
Gogolin (Strebiniow),  
Goradze,  
Grabow,  
Grodisto,  
Groß Stein,  
Himmelwitz,  
Jekhona,  
Kadlubieb,  
Karlubieb,  
Klein Stein,  
Krajewa,  
Kroischnit,  
Mallnic,  
Niesdrowitz,  
Nogowischütz,  
Olschowa,  
Oschel,  
Otmuth,  
Posnowitz,  
Rosmierz,  
Roswabze,  
Saleiche,  
Schedelitz,  
Schimischow,  
Stubendorf,  
Sucho-Darisch,  
Tschammer Ellguth,  
Warmuntowitz,

Alt Ujeft,  
Biotinis,  
Brefina,  
Chorulla,  
Dolina,  
Wonschiotowitz,  
Goy et Yalof,  
Grebischowitz,  
Groß Buidnit,  
Groß Strehly Schloß,  
Jarschau,  
Kadlub,  
Kalinow,  
Kaltwasser,  
Keltich,  
Klutschau,  
Krempa,  
Neudorf,  
Nieder Ellguth,  
Oberwitz,  
Oleschia,  
Otmütz,  
Boremba,  
Rosmierza,  
Rosmontau,  
Sakrau,  
Scharnolin,  
Schewlowitz,  
Sorentschütz,  
Suchau,  
Sucholona,  
Ujeft Schloß,  
Jnowa,

Jeder Gemeinde- und jeder Ortsvorsteher ist nachrichtig worden, welche Stelle für die Einwohner des eingemeindeten Gutsbezirks zur Entgegennahme von Entträgen für das Volksbegehren „Panzerkreuzerverbot“ zuständig ist. Jeder Kreiseingesessene ist mithin in der Lage, durch Nachfrage beim Gemeinde- bezw. früheren Ortsvorsteher festzustellen, bei welcher Stelle die Enttragungslisten ausliegen. In allen Zweifelsfällen erteilt das hiesige Landratsamt jede gewünschte Auskunft.

Groß Strehly, den 3. Oktober 1928.

Der Landrat.

L. I. 6481.

Betr. Anträge der Jugendpflegervereine des Kreises Groß Strehly

auf Erteilung der Fahrpreisermäßigungsbescheinigungen für das Kalenderjahr 1929.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die Anträge für die Fahrpreisermäßigungsbescheinigungen bestimmt und unerinnert bis spätestens 5. Oktober d. J. beim Kreisjugendamt Groß Strehly einzureichen sind.

Die Anträge müssen enthalten:

- 1.) Name und Sitz des Vereins,
- 2.) Name, Stand und Wohnung des Vereinsvorsitzenden,
- 3.) Zahl der jugendlichen Mitglieder,
- 4.) Die für den Verein in Frage kommende Bahnstation.

Soweit die Vereine noch nicht im Besitz von Führerausweisen sind, sind Anträge bis zum gleichen Zeitpunkt an das Kreisjugendamt einzureichen. Beide Anträge sind **gesondert** zu stellen. Ich bemerke aber, daß die bereits ausgestellten Führerausweise weiter Gültigkeit haben. Für jeden Verein dürfen nur sozial Führerausweise ausgestellt werden, daß auf je 9 Mitglieder ein Ausweis entfällt. Die Anträge auf Erteilung der Führerausweise müssen enthalten:

- 1.) Vor- und Zuname des Führers,
- 2.) Stand und Wohnort,
- 3.) Genaue Anschrift des Vereins.

Den Anträgen auf Erteilung der Führerausweise muß je ein Lichtbild beigelegt werden.

Groß Strehly, den 15. September 1928.

Der Landrat des Kreises Groß Strehly.

Gemäß § 142 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. 7. 1883 wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses in Groß Strehly folgende Polizeiverordnung aufgehoben:

§ 1.

Die Bestimmungen über das Reinigen von Schornsteinen sind in der vom Herrn Regierungspräsidenten erlassenen Polizeiverordnung vom 24. 5. 28 (abgedruckt im Amtsblatt der Regierung in Oppeln vom 21. 7. 28 — Stück 29) einheitlich geregelt worden. Die in gleicher Angelegenheit ergangene Kreis-Polizeiverordnung vom 18. 3. 1895 (Stück 12 des Kreisblattes vom 20. 3. 1895) ist dadurch überholt und wird hiermit aufgehoben.

Groß Strehly, den 21. September 1928.

Der Landrat.

L. III. 4922. I.

Betrifft: Zusammenziehung des Jugendamtes.

Nachdem die erforderlichen Wahlen und Ernennungen beendet sind, zieht sich das Jugendamt des Kreises Groß Strehly wie folgt zusammen:

Der Landrat des Kreises,

als Vorsitzender.

Pfarrer Lange Groß Strehly,  
Pastor Kudel, „  
Kreis Ausschuß-Obersekr. Orlik, Groß Strehly,  
Kreisfürsorgerin Frä. Hampel, „  
Gräfin Ruth Strachwitz, Schimischow, „  
Frä. Bogdoll, Neudorf,  
Caritaschwester Ermentrud, Groß Strehly,  
Lehrerin Frä. Kubja, „ „  
Volkssekretär Fabian, „ „  
„ „ „ „  
„ „ „ „

Lehrer Fehmer, Karlobitz,  
Lehrerin Jrl. Pietruszka, Deschowitz,  
Frau Bauergutsbesitzer Popsitz, Or. Stanisch,  
Caritassekretärin Frau Pfose, in Gogolin,  
Fleischbeschauer Konrad Nagel, Groß Stein,  
Arbeiterin Maczianna Kullik, Groß Strehlig,  
Sittensangehender Paul Jendryzejczyk, Colonnowsta,  
**als ordentliche Mitglieder**

Medizinalrat Dr. Wiesner, Groß Strehlig,  
Amtsgerichtsrat Gielniak, " "  
Schulrat Dr. Breschniot, " "  
der Gewerbrat in Oppeln,

**als Mitglieder mit beratender Stimme.**

Groß Strehlig, den 1. Oktober 1928.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

Die im Kreisblatt für 1928 Stück 28 veröffentlichte riefstehendenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 22. 5. 28 — 1b 12 Nr. 1444 — betreffend Verhängung der Hundesperre über die Ortsgemeinden Leschnitz, Freinowitz Leschnitz, Freidorf, Deschowitz, Kosowatz, St. Annaberg, Poremba, Solejse, Scharzofin, Poppitz, Kluschan, Alt Ujett und Ujett ist durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 10. September 1928 — 1b 12 Nr. 2379 — mit dem Tage der Veröffentlichung in dem am 15. 9. 28 erschienenen Regierungsamtsblatt (Stück 37) aufgehoben worden.

Damit sind sämtliche z. Zt. im Kreise Groß Strehlig verhängten Hundesperren aufgehoben.

Groß Strehlig, den 24. September 1928.

**Der Landrat.**

L. III. 6197.

### Betrifft: Verkehrsarten.

An die Ortspolizeibehörden im Kreise.

Bezüglich der Verlängerung der Verkehrsarten für das Jahr 1928 sind zwischen der Regierung Oppeln und der Polizeiwirtschaft Kattowitz folgende Vereinbarungen getroffen worden:

1. Die für das Jahr 1928 ausgestellten Verkehrsarten werden für das Jahr 1929 auf Antrag verlängert.
2. Dem hiesigen Kreise istofolgt die Gültigkeitsverlängerung seitens des Landrats durch Ausdruck der Jahreszahl „1929“ in der rechten oberen Ecke der Verkehrsarte unter Beibehaltung des runden Dienstsigels und durch Hinzufügung des Anfangsbuchstabens der zur Unterzeichnung der Verkehrsarten bevollmächtigten Beamten.
3. Für die Gültigkeitsverlängerung ist diejenige Verwaltungsbehörde (Landrat usw.) zuständig, in deren Amtsbereich der Verkehrsartenberechtigte zur Zeit des Antrages auf Verlängerung der Verkehrsarte wohnt.
4. Die in vorstehend bezogener Weise abgestempelten Verkehrsarten müssen durch das Polnische Generalkonsulat in Butzen OS. visiert werden.
5. Ein schriftlicher Antrag auf Gültigkeitsverlängerung der Verkehrsarte ist nicht erforderlich.
6. Die Ausstellungsbehörde (Landrat pp.) kann die Gültigkeitsverlängerung verweigern; in diesem Falle wird

ein schriftlicher Ablehnungsbescheid erteilt; gegen diesen ist das Rechtsmittel aus Art. 292 f. des Genfer Abkommens zulässig.

7. Die Verkehrsarten, deren Verlängerung beantragt wird, sind bei dem zuständigen Amtsvorsteher (Polizeiverwaltung) abzugeben; diese Annahmestellen werden auf Verlangen des Verkehrsarteninhabers kostenlos doppeltsprachige Bescheinigungen (Zwischenausweise) nach dem vereinbarten Muster mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Wochen ausstellen; diese Bescheinigungen berechtigen zum Grenzübertritt ohne Verkehrsarte. Ist die Verlängerung der Verkehrsarte innerhalb 6 Wochen nicht erfolgt, so wird auf Verlangen des Verkehrsarteninhabers eine weitere gleichartige Bescheinigung ausgestellt.
8. Die Abstempelung muß bis zum 31. 12. 1928 beendet sein.
9. Verkehrsarten, deren Verlängerung bis zum 31. Dezember 1928 nicht beantragt ist, verlieren ihre Gültigkeit.
10. Für die Gültigkeitsverlängerung oder Neuausstellung der Verkehrsarte ist eine Gebühr von 1. — Mk zu entrichten. Die Ausstellung eines Duplikats der verloren gegangenen Verkehrsarte kostet 10. — Mk. Stark verbrauchte Verkehrsarten werden durch neue ersetzt.
11. Die Zwischenausweise (vgl. Ziff. 7) werden durch die Ortspolizeibehörde (Polizeiverwaltung) ausgestellt. Die erforderlichen Vorbrude gehen Ihnen demnächst zu; weiterer Bedarf ist bei mir anzufordern.
12. Die Ortspolizeibehörden erüchte ich, durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeignet erscheinender Weise die Ortseinwohner aufzufordern, ihre Verkehrsarten zur Verlängerung alsbald vorzulegen; die vorgelegten Verkehrsarten sind mir mit einem Verzeichnis, das folgende Spalten:
  1. Nummer der Verkehrsarte,
  2. Vor- und Zuname,
  3. Stand,
  4. Geburtstag,
  5. Wohnort,
  6. des Verkehrsarteninhabers,
  7. Die B. K. ist dem Gen. Konf. überdandt am . . .
  8. Die B. K. ist vom Gen. Konf. zurückgelangt am . . .
  9. Die B. K. ist der P. B. zurückgelangt am . . .
  9. Bemerkungen
 einhalten muß, vorzulegen. Die Verwaltungsgebühr von 1. — Mk pro Karte ist an die hiesige landräuliche Bürolaste einzufenden. Diejenigen Personen, denen ein Zwischenausweis erteilt worden ist, sind in dem Verzeichnis in Spalte „Bemerkungen“ durch ein + kenntlich zu machen.
13. Die Verkehrsarten, die für das Jahr 1929 neu beantragt werden, werden auf den bisherigen Vorbruden mit dem Zulassstempel „1929“ ausgestellt. Für ihre Beantragung bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.
14. Die Ortspolizeibehörden erüchte ich, Vorstehendes alsbald wiederholt ortszüblich und in sonst geeignet erscheinender Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 28. September 1928.

**Der Landrat.**

L. I. 6150.